

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Beauftragung und der Erbringung von Leistungen im Auftrag von XPertLink - einer Marke der Prometheus GmbH (im weiteren: XPertLink genannt).  
(Stand: 01.06.2009.)

## 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, die im Namen oder Auftrag der XPertLink durchgeführt werden und regeln die kaufmännische Abwicklung sowie rechtliche Basis der Beauftragung. Mit der Durchführung von Leistungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich als anerkannt.

## 2 Beauftragung

XPertLink beauftragt grundsätzlich nur schriftlich (per Email, Fax oder Brief). Mündliche Vereinbarungen sind nicht wirksam, es sei denn sie wurden schriftlich bestätigt. Das Auftragsvolumen ist auf den angegebenen Gesamtaufwand höchst begrenzt. Eine Überschreitung des Gesamtaufwandes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers in Form einer Auftragsergänzung zulässig. Der Gesamtaufwand stellt ein Limit dar, bis dessen Höhe der Auftraggeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist, Leistungen des Auftragnehmers zu beziehen. Stornierungen von Aufträgen sind für den Auftraggeber, sofern nicht im Projektvertrag anderes vereinbart ist, bis zum Beginn der Leistungserbringung kostenfrei möglich. Basis für die Leistungserbringung ist der entsprechend individuell abzustimmende Dienstvertrag.

## 3 Abwicklung

Bei jedem Einsatz ist vom Kunden oder dessen Vertreter ein Leistungsnachweis in Form eines Abnahmeprotokolles, Stundennachweises oder Vor Ort Reports auf Papier oder digital.

## 5 Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers

Als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Sinne dieses Vertrages gelten nur dessen Betriebsangehörige. Eine Unterbeauftragung ist nicht zulässig.

Der Auftragnehmer wird seine bei XPertLink eingesetzten Erfüllungsgehilfen ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft melden.

Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.

Der Auftragnehmer darf nur solche Erfüllungsgehilfen einsetzen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit erfüllen. (z. B. Aufenthaltsgenehmigung, behördliche Arbeitserlaubnis, Bestimmungen des Jugendschutzes etc.).

Der Auftragnehmer zeigt XPertLink den Einsatz seiner Erfüllungsgehilfen an und weist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auf Verlangen nach. Prometheus GmbH kann ausnahmsweise den Einsatz einzelner Erfüllungsgehilfen ablehnen, wenn ernsthafte Zweifel an deren Zuverlässigkeit bestehen.

Erhält der Auftragnehmer Kenntnis oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen der XPertLink verstoßen hat, hat er die Prometheus GmbH unverzüglich zu informieren.

## 6 Abrechnung

Die Abrechnung von Leistungen erfolgt, sofern im Projektvertrag nicht anderes vereinbart wurde, monatsweise mit Rechnungsstellung zum Monatsletzten des Monats der Leistung. Das Zahlungsziel, beträgt 30 Tage rein netto nach Eingang der Rechnung bei XPertLink, alternativ kann XPertLink Rechnungen auch mit 14 Tagen und 3 % Skontierung ausgleichen. Vorab eingehende Rechnungen werden zum jeweiligen Monatsletzten des Monats der Leistungserbringung als eingegangen verbucht.

## 7 Verwendung von Logos, Referenzen

Es ist untersagt, Endkunden, Projekte, Kunden von XPertLink oder Prometheus GmbH selbst als Referenz, Logos oder Namensmarken der Genannten in werblichen Maßnahmen oder auf Internetpräsenzen zu verwenden.

## 8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die der XPertLink bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Ausgeschlossen hiervon sind Schäden an Daten, Datenträgern und Programmen sowie durch falsche oder fehlerhafte Daten, Programme oder Hardware und der daraus entstehenden Folgeschäden (wie z.B. Betriebsunterbrechungen oder Produktionsausfall, Beschädigung oder Vernichtung von Software) – es sei denn sie wurden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer die XPertLink von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen gegen die XPertLink geltend machen.

Für mit Auftragsfahrten zusammenhängende Schäden des Auftragnehmers haftet XPertLink nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Auftragnehmer stellt XPertLink von Ansprüchen seiner Erfüllungsgehilfen wegen etwa eingetretener Schäden frei.

## 9 Eigentum und Urheberrechte

Gehört zu den vertragsgemäßen Leistungen die Herstellung von Programmen, Dokumentationen, oder ähnliches, so gilt folgendes:

Die hergestellten Produkte, oder Teilprodukte gehen mit ihrer Entstehung einschließlich der Aufzeichnungsträger, in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle Rechte zur ausschließlichen und zeitlich sowie räumlich unbeschränkten Nutzung des Materials. Prometheus darf die vorausgehend genannten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einräumen, ohne dass hierzu weitere Zustimmungen von Seiten der Urheber oder des Auftragnehmers notwendig sind. Die Werke brauchen nicht mit einer Urheberbezeichnung versehen zu werden oder den Namen des Auftragnehmers zu tragen. Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle hierin genannten Rechte abgegolten.

## 10 Datenschutz und Informationssicherheit

Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages unbefristet fort. Der Auftragnehmer wird insbesondere seine Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten. Falls zur Erfüllung dieses Vertrages die Verwendung von Datenträgern und Programmen erforderlich ist, gewährleistet der Auftragnehmer eine am jeweils neuesten technischen Stand orientierte Prüfung auf deren Freiheit von Computerviren.

## 11 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen haben alle ihnen im Zusammenhang mit diesem AGB und im Rahmen dieser AGB durchgeführten Leistungen bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der XPertLink und der mit ihr verbundenen Gesellschaften bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Vertragsende geheim zu halten, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Sie dürfen von ihnen bis dahin nur zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages Gebrauch machen. Vertrauliche Informationen die von Geschäftspartnern der XPertLink stammen oder diese betreffen, sind vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen unbefristet geheim zu halten.

Als vertraulich gelten insbesondere alle Informationen über die früheren, derzeitigen und künftigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten der XPertLink und den mit ihr verbundenen Gesellschaften sowie Geschäftspartnern und Kunden der XPertLink. Als vertraulich gelten auch alle betriebsinternen Informationen über technische und bauliche Einrichtungen, Fertigungsmethoden und -verfahren, Betriebsabläufe und organisatorische Maßnahmen sowie alle im Rahmen dieses Vertrages geschaffene Arbeitsergebnisse. Nach Beendigung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer der XPertLink außer den von ihr erhaltenen vertraulichen Informationen auch alles eigenhergestellte Material, wie z.B. Datenbestände, Entwürfe, Beschreibungen, Fluss- und Ablaufdiagramme, Zeichnungen und Pausen zu übergeben, soweit darin vertrauliche Informationen enthalten sind. Gehört solches Material nicht zu den vereinbarten Arbeitsergebnissen, kann der Auftragnehmer die Übergabe durch die unverzügliche Vernichtung oder durch das Löschen von Daten ersetzen. Dies hat er XPertLink schriftlich zu bestätigen. Verbundene Gesellschaften der Prometheus GmbH sind die Softline AG und jedes andere Unternehmen, an dem die Prometheus GmbH direkt oder indirekt eine Mehrheitsbeteiligung hält oder auf die sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann

## 12 Recht und Gerichtsstand

Für auf Basis dieser AGB erbrachte Leistungen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des „Einheitlichen UN Kaufrechts“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das jeweilige zuständige Gericht am Sitz von Prometheus GmbH ist der vereinbarte Gerichtsstand für alle im Rahmen dieser AGB beauftragten Leistungen.

## 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Klauseln im übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel soll durch eine Klausel ersetzt werden, mit der der ursprüngliche Regelungszweck in zulässiger Form verwirklicht wird.